

TE OGH 1951/7/11 1Ob483/51

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1951

Norm

ABGB §879

ABGB §916

ABGB §1174

Kopf

SZ 24/183

Spruch

Die Angabe eines niedrigeren als des tatsächlichen Entgeltes in einer Vertragsurkunde macht das Geschäft nicht ungültig und berechtigt nicht zur Rückforderung des über den beurkundeten Betrag hinaus Geleisteten.

Entscheidung vom 11. Juli 1951, 1 Ob 483/51.

I. Instanz: Landesgericht Salzburg; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz.

Text

Kläger hat vom Beklagten eine Wiese gekauft. Nach den gerichtlichen Feststellungen wurde in der Vertragsurkunde der Kaufpreis um 18.000 S niedriger angegeben. Kläger hat den vollen Kaufpreis einschließlich der 18.000 S bezahlt. Er begeht die Rückzahlung der 18.000 S. Das Erstgericht führte aus, daß der Kaufpreis im Kaufvertrag falsch beurkundet worden sei; daß aber eine laesio enormis nicht geltend gemacht werden könne, weil im Punkt 6 des Vertrages ausdrücklich auf die Anfechtung wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichtet worden sei und weil die Angabe eines falschen Kaufpreises im Kaufvertrag den Vertrag nicht nützlich mache.

Das Berufungsgericht fügte noch hinzu, daß der tatsächlich gezahlte Kaufpreis angemessen sei und daß der Kläger schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 1174 ABGB. nicht rückforderungsberechtigt sei, da er die 18.000 S ohne Erwähnung im schriftlichen Kaufvertrag zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung (Steuerhinterziehung) gegeben habe.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die abweisenden Urteile.

Rechtliche Beurteilung

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Revision ist nur insofern im Recht, als sie sich gegen die Anwendung des § 1174 ABGB. wendet. Durch die Zahlung der 18.000 S wurde die Steuerhinterziehung nicht bewirkt, diese lag in der Falschbeurkundung. Kläger hat daher durch die Hingabe der 18.000 S keine unerlaubte Handlung bewirkt, weil das Zahlen eines höheren als des verbrieften Betrages an sich nicht verboten war. Die Zahlung erfolgte in Erfüllung eines gültigen Vertrages; strafbar und verboten

war nur die Falschbeurkundung. Diese macht aber das Geschäft nicht ungültig, weil die deutschen Steuergesetze eine solche Sanktion nicht kennen, und darauf allein kommt es an. Dem Kläger steht daher eine Rückforderung nicht zu, weil er nur das geleistet hat, wozu er vertraglich verpflichtet war.

Die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht ist demnach richtig.

Anmerkung

Z24183

Schlagworte

Entgelt, Angabe eines geringeren - in der Vertragsurkunde, Gebührenbemessung, Angabe eines niedrigeren Kaufpreises in der Urkunde, zu Zwecken der -, Herausgabe des über die Urkunde hinausgehenden Entgeltes, Kaufpreis Angabe eines geringeren - in der Vertragsurkunde, Kaufvertrag Angabe eines niedrigeren Kaufpreises in der Urkunde, Kondition des über den beurkundeten Kaufpreis hinausgehenden Entgeltes, keine -, Nichtigkeit des Vertrages, keine - bei Angabe eines geringeren, Entgeltes in der Vertragsurkunde, Preis, Angabe eines geringen - in der Vertragsurkunde, Rückforderung eines urkundlich nicht gedeckten Kaufpreises, Steuerbemessung, Angabe eines niedrigeren Kaufpreises in der Urkunde zu, Zwecken der -, Steuerhinterziehung, niedrigeres Entgelt in der Urkunde, Ungültigkeit eines Vertrages, keine - bei Angabe eines geringen, Entgeltes in der Vertragsurkunde, Urkunde niedrigerer Kaufpreis in der -, Vertragsurkunde, Angabe eines geringeren Entgeltes in der -

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0010OB00483.51.0711.000

Dokumentnummer

JJT_19510711_OGH0002_0010OB00483_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at